

01

2024

**BFH ZUR NACHWEISPFICHT BEI
AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN BEI
SPORTLICHEN VERANSTALTUNGEN**

**KOOPERATIONEN STEUERBEGÜNSTIG-
TER KÖRPERSCHAFTEN**

**GEMEINNÜTZIGKEITSRECHTLICHE
BEURTEILUNG VON „CANNABIS-
VEREINEN“**



BFH ZUR NACHWEISPFICHT BEI AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN BEI SPORTLICHEN VERANSTALTUNGEN (§ 67A ABS. 2 UND 3 AO)

Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind als Zweckbetrieb nach § 67a AO von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 45.000,00 € im Jahr nicht übersteigen (§ 67a Abs. 1 Satz 1 AO). Übersteigen die Einnahmen jedoch diese Grenze, hat der Sportverein durch Ausübung eines ihm zustehenden Wahlrechts (§ 67a Abs. 2 AO) die Möglichkeit, wenigstens solche sportlichen Veranstaltungen steuerfrei zu belassen, an denen kein bezahlter Sportler teilnimmt (§ 67a Abs. 3 AO). Nimmt jedoch ein bezahlter Sportler an der jeweiligen sportlichen Veranstaltung teil, so ist diese bei Ausübung des Wahlrechts körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Dementsprechend kommt der Frage, wann ein Sportler als bezahlt anzusehen ist, eine entscheidende Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere, da es bekanntermaßen je nach Sportart durchaus üblich ist, auch im Amateurbereich Zahlungen zugunsten der Sportler zu leisten.

Noch nicht als Bezahlung gilt eine Aufwandsentschädi-

gung. In diesem Zusammenhang hat der Bundesfinanzhof in einer aktuellen Entscheidung die Nachweispflichten bekräftigt, die Sportvereine in diesem Zusammenhang treffen. Nach Auffassung des Gerichts trifft den Sportverein bei Ausübung des Wahlrechts nach § 67a Abs. 2 AO die Feststellungslast für die Frage, ob bezahlte Sportler an der jeweiligen Veranstaltung teilgenommen haben. Er müsse daher für jeden Spieler und jede Veranstaltung nachweisen, dass die Zahlung an den Sportler lediglich den entstandenen Aufwand abdeckt, um noch in den Genuss der Steuerbefreiung zu kommen. Ist mangels ausreichender Aufzeichnungen nicht nachvollziehbar, inwieweit tatsächlich Aufwand bei den einzelnen Sportlern angefallen ist, schließt dies daher die Annahme eines steuerfreien Zweckbetriebs nach § 67a Abs. 3 AO aus (vgl. BFH-Beschluss vom 3. August 2022, XI R 11/19, DStR 2022, 2672).

Eine Erleichterung von diesen Nachweispflichten sieht die Finanzverwaltung für die Sportler vor, die für den Verein selbst aktiv sind. Bei diesen sind Zahlungen von bis zu 520,00 € je Monat im Jahresdurchschnitt ohne

Einzelnachweis als Aufwandsentschädigung anzusehen (AEAO Nr. 32 zu § 67a). Damit treffen die vom Bundesfinanzhof nun konkretisierten Nachweisverpflichtungen einen Sportverein immer dann, wenn Sportler des Vereins mit einem höheren Betrag als 520,00 € je Monat im Jahresdurchschnitt bedacht werden.

Bei vereinsfremden Sportlern, die im Zusammenhang mit der sportlichen Veranstaltung Zahlungen von dem Verein oder einem Dritten im Zusammenwirken mit dem Verein erhalten, gilt die 520-Euro-Regelung nicht (AEAO Nr. 33 zu § 67a). In diesen Fällen muss ein Sportverein, der die jeweilige Veranstaltung als steuerfreien Zweckbetrieb behandeln möchte, also in jedem Fall konkret nachweisen können, dass die Zahlungen lediglich den entstandenen Aufwand des Sportlers abdecken.

Werden aus allen sportlichen Veranstaltungen eines Kalenderjahres insgesamt Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer von nicht mehr als 45.000,00 € erzielt, so ist die Nachweisführung zum Aufwand der Sportler insgesamt entbehrlich, wenn der Verein sein Wahlrecht nach § 67a Abs. 2 AO nicht ausübt. In diesem Fall kommt es ausschließlich auf die Höhe der mit der Veranstaltung erzielten Einnahmen an.

Unter Umständen kann es sich jedoch auch bei Unterschreiten der 45.000-Euro-Grenze anbieten, das Wahlrecht bewusst auszuüben, um steuerliche Vorteile zu nutzen (z. B. steuermindernde Verrechnung von Gewinnen und Verlusten). Zur steuerlich optimalen Nutzung des Wahlrechts beraten wir Sie gerne.

KOOPERATIONEN STEUERBEGÜNSTIGTER KÖRPERSCHAFTEN - SOG. „DOPPELTES SATZUNGSFORDERNIS“

Seit dem Jahressteuergesetz 2020 verfolgt eine Körperschaft ihre steuerbegünstigten Zwecke gemäß § 57 Abs. 3 AO auch dann unmittelbar, wenn sie satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren steuerbegünstigten Körperschaft einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck verwirklicht. Diese gesetzliche Regelung ermöglicht die Steuerbegünstigung auch für Gesellschaften, Stiftungen und Vereine, die andere steuerbegünstigte Körperschaften bei deren Tätigkeit unterstützen, in dem sie ihnen zum Beispiel Immobilien überlassen oder Dienstleistungen erbringen. So kann ein Verein, der zwar selbst keine sportlichen Veranstaltungen organisiert, wegen der Förderung des Sports als steuerbegünstigt anerkannt werden, wenn er anderen gemeinnützigen Vereinen eine Sporthalle zur Nutzung überlässt. Gleiches gilt für eine GmbH, die ausschließlich Geschäftsführungs- oder IT-Dienstleistungen zugunsten anderer steuerbegünstigter Körperschaften erbringt oder nur als Beschaffungsstelle fungiert.

Diese Kooperation zur gemeinsamen Verfolgung eines steuerbegünstigten Zwecks muss sich aus der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag ergeben, da der Gesetzestext in § 57 Abs. 3 AO fordert, dass das Zusammenwirken „satzungsgemäß“ erfolgt. In welchem Umfang die Zusammenarbeit in den Satzungen der beteiligten Körperschaften dargestellt sein muss, ist aber bisher sehr umstritten.

Mit dem Urteil des Finanzgerichts Hamburg vom 26.09.2023 liegt nun eine erste richterliche Entscheidung zu dieser Frage vor und die tritt der Auffassung der Finanzverwaltung teilweise entgegen. Klägerin war eine in 2022 gegründete GmbH, deren Zweck laut Gesellschaftsvertrag die Erbringung von Dienstleistungen im

Bereich der Finanzbuchhaltung und des Rechnungswesens gegenüber einer gemeinnützigen Stiftung ist. Die Satzung dieser Stiftung enthält zwar Ausführungen zu deren Zweckverwirklichung, aber keinen Hinweis auf die Dienstleistungen der GmbH. Da dies nach Auffassung der Finanzverwaltung jedoch für die Anwendung des § 57 Abs. 3 AO erforderlich ist (vgl. AEAO Nr. 8 zu § 57), hob das zuständige Finanzamt den bereits erteilten Feststellungsbescheid i. S. d. § 60a AO wieder auf.

Die hiergegen gerichtete Klage der GmbH war nach Ansicht des Finanzgericht Hamburg begründet. Bei der leistungsempfangenden Körperschaft bedarf es danach keiner Satzungsänderung dahingehend, dass auch in dieser das planmäßige Zusammenwirken mit der leistungserbringenden Körperschaft aufgenommen wird (sog. „doppeltes Satzungserfordernis“), weil dies vom Wortlaut des § 57 Abs. 3 AO nicht gefordert werde.

Danach müsse lediglich die leistungserbringende Körperschaft in ihre Satzung aufnehmen, dass sie ihre steuerbegünstigten Zwecke durch planmäßiges Zusammenwirken mit einer anderen Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 erfüllt, verwirklicht.

Die Finanzverwaltung scheint dagegen an der Forderung des „doppelten Satzungserfordernisses“ festzuhalten. Jedenfalls hat das zuständige Finanzamt die vom Gericht zugelassene Revision eingelegt, sodass sich nun der Bundesfinanzhof mit der Frage beschäftigen wird. Bis dahin bietet es sich an, Satzungen und Gesellschaftsverträge im Rahmen des Zusammenwirkens nach § 57 Abs. 3 AO genau auf die notwendigen Formulierungen hin zu prüfen. Bei Fragen hierzu stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Dies betrifft auch die Frage, ob es ausreicht, in die Satzung der leistungserbringenden Körperschaft nur allgemein aufzunehmen, dass Kooperationen i. S. d. § 57 Abs. 3 AO angestrebt werden, oder ob die Körperschaft, mit der kooperiert werden soll, und die Art und Weise der Kooperation konkret zu bezeichnen sind. Letzteres ist nach Ansicht der Finanzverwaltung notwendig (AEAO

Nr. 8 zu § 57). Das Finanzgericht Hamburg musste sich mit dieser Frage aber nicht beschäftigen, da diese Vorgabe im dargestellten Streitfall erfüllt war.

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHTLICHE BEURTEILUNG VON „CANNABIS-VEREINEN“

Die (teilweise) Legalisierung von Cannabis gehört sicherlich zu den bekanntesten und zugleich in der Bevölkerung am umstrittensten Punkten im Koalitionsvertrag der derzeitigen Ampel-Regierung.

Mittlerweile hat das Kabinett den Entwurf eines „Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften“ (CanG) beschlossen.

Damit soll in einem ersten Schritt der Legalisierungsbestrebung zunächst der Anbau in nicht-gewinnorientierten Vereinigungen und der private Eigenanbau bundesweit ermöglicht werden. Zu einem späteren Zeitpunkt soll dann in einem zweiten Schritt die Abgabe in Fachgeschäften als wissenschaftlich konzipiertes, regional begrenztes und befristetes Modellvorhaben umgesetzt werden.

Fraglich ist, ob die nicht-gewinnorientierten Anbauvereinigungen wegen der Förderung gemeinnütziger Zwecke steuerbegünstigt sein können. Eine Anerkennung durch die Finanzverwaltung in diesem Sinne würde es der Vereinigung ermöglichen, Spendenbescheinigungen auszustellen und die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug zu beantragen.

Nach derzeitiger Gesetzeslage kommt eine Steuerbegünstigung jedoch nicht in Frage, da der Zweck dieser Anbauvereinigungen im gemeinschaftlichen (nichtgewerblichen) Eigenanbau und der Weitergabe von Cannabis zum Eigenkonsum durch und an Mitglieder liegt (vgl. § 1 Nr. 13 des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcanna-

bis, welches ein Bestandteil des CanG ist). Eine solche Zielrichtung findet sich gerade nicht im Katalog der gemeinnützigen Zwecke in § 52 Abs. 2 AO, weshalb eine Steuerfreistellung mangels Förderung begünstigter Zwecke ausscheidet.

Eine Anerkennung der Steuerbegünstigung käme allenfalls für solche Vereine in Betracht, die tatsächlich ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen. Denkbar wären insofern beispielsweise die Förderung der Wissenschaft und Forschung (durch wissenschaftliche Befassung mit der Thematik), die Förderung der (vorbeugenden) öffentlichen Gesundheitspflege (durch Maßnahmen zur Suchtprävention), die Förderung der Bildung (durch Aufklärungsarbeit) oder auch die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes (durch Auseinandersetzung mit den ökologischen Vorteilen von Cannabis).

Wenn ein Verein jedoch neben diesen begünstigten Tätigkeiten auch dem gemeinschaftlichen Cannabis-Anbau dient, kommt eine Anerkennung der Steuerbegünstigung nicht in Frage. Hierfür wäre erforderlich, dass ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke verfolgt werden (§ 56 AO).

DIE KANZLEI LAUFENBERG MICHELS UND PARTNER

ist Ihr Spezialist für Steuerberatung, Vermögensplanung und Wirtschaftsprüfung.

Unser „Non-Profit-Brief“ wird regelmäßig von unserem Kompetenz-Zentrum für gemeinnützige Unternehmen veröffentlicht und richtet sich mit aktuellen Steuerthemen an Wohlfahrtsverbände und andere gemeinnützige Einrichtungen.



Joachim von Wrede
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Impressum

Laufenberg Michels und Partner mbB
Robert-Perthel-Straße 81
50739 Köln

T.: 02 21 / 95 74 94-0
newsletter@laufmich.de
www.laufmich.de

Herausgeber

Redaktion: Joachim von Wrede

Erscheinungsweise:

Der Non-Profit-Brief erscheint 3 x im Jahr

Druck: Berk Druck, Euskirchen

Auflage: 200 Stück

Stand: 01/2024

Wir freuen uns über Ihre Anregungen zum Non-Profit-Brief. Wenn Sie den Non-Profit-Brief nicht mehr beziehen möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an newsletter@laufmich.de.